



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt
Az: 071.111

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 43 / 2016

zu TOP 7 öffentlich

zur Sitzung am 25. Juli 2016

Betrifft:

**Bestellung von weiteren Standesbeamten
für den Standesamtsbezirk Starzach**

Beschlussantrag:

Siehe Drucksache

Anlagen:

-/-

14.07.2016
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Marie-Sophie Zegowitz

SACHDARSTELLUNG:

Nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes dürfen Beurkundungen und Beglaubigungen im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen werden.

Das am 01.01.2009 in Kraft getretene neue Personenstandsgesetz ermächtigt die Länder, die fachlichen Anforderungen und die Bestellung zu regeln. Das Land Baden-Württemberg hat mit Verordnung vom 28.09.2009 2 „Kategorien“ von Standesbeamten eingeführt.

„Voll“-Standesbeamte müssen vor der Bestellung an einem zweiwöchigen Lehrgang an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlif teilnehmen. Weiter müssen sie an den Fortbildungen im Landkreis regelmäßig teilnehmen und alle 5 Jahre einen mindestens einwöchigen Lehrgang in Bad Salzschlif belegen.

Eheschließungsstandesbeamte müssen die Bestellungs Voraussetzungen für Standesbeamte und Verhinderungsvertreter nicht erfüllen, sondern lediglich geeignete Bedienstete der Gemeinde sein. Die Teilnahme an Lehrgängen ist nicht erforderlich. Die Tätigkeit beschränkt sich auf die Vornahme von Eheschließungen und die Eintragung von Lebenspartnerschaften.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Bisher waren für den Standesamtsbezirk Starzach folgende Mitarbeiter/Innen mit folgender Tätigkeit bestellt:

(Voll)-Standesbeamte:

Frau Walter, Frau Gsell.

Eheschließungsstandesbeamte:

Herr Bürgermeister Noé, Herr Wannemacher, Herr Blaskow, Frau Walz.

Verhinderungsvertreter und Eheschließungsstandesbeamter:

Herr Blank.

Frau Walz, die bisher Eheschließungsstandesbeamtin war, hat die Gemeindeverwaltung im Jahr 2015 verlassen. Herr Hauptamtsleiter Stefan Blank wird im Jahr 2017 in den Ruhestand ausscheiden. Um die Besetzung des Standesamts auch künftig in Urlaubs- und Krankheitsfällen zu gewährleisten, ist die Bestellung weiterer Standesbeamten erforderlich.

Zuständig für die Bestellung zum Standesbeamten und den Widerruf der Bestellung ist nach § 4 (3) der „Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes“ (PStG-DVO) die Gemeinde.

Nach § 1 (4) Nr. 3 PStG-DVO können Gemeinden [...] andere geeignete Bedienstete [...] der Gemeinde zu Eheschließungsstandesbeamten für ihren Zuständigkeitsbereich bestellen.

Beim Standesamtswesen handelt es sich um eine Weisungsaufgabe. Gemäß der Hauptsatzung, in § 12 Zuständigkeiten des Bürgermeisters, wird bestimmt, dass der Bürgermeister Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit erledigt. Grundsätzlich muss die Bestellung von Eheschließungsstandesbeamten und „Vollstandesbeamten“ also nicht durch den Gemeinderat erfolgen. Damit der Gemeinderat aber informiert ist, soll er die Bestellungen zur Kenntnis erhalten.

Frau Julia Pfemeter wird mit Wirkung vom 01. April 2016 nachträglich zur Eheschließungsstandesbeamtin bestellt

Vollstandesbeamtin soll weiterhin Frau Zegowitz werden. Um die Eignung zu erhalten, hat sie deshalb im Juli 2016 den zweiwöchigen Lehrgang in Bad Salzschlif besucht.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat nimmt die Bestellung von Frau Julia Pfemeter zum 01. April 2016 zur Eheschließungsstandesbeamtin nach 1 (4) Nr. 3 PStG-DVO zur Kenntnis.
2. Die Bestellung von Frau Glin Marie-Sophie Zegowitz gemäß § 4 (3) PStG-DVO mit Wirkung vom 01.08.2016 zur Standesbeamtin nimmt der Gemeinderat ebenso zur Kenntnis.